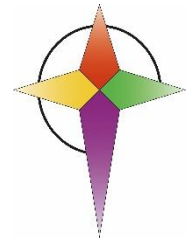


# SCHUTZKONZEPT



## Pastoralraum Nollen-Lauchetal-Thur

Dieses Schutzkonzept gilt für Veranstaltungen des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur. Es umfasst Kleinkind- und Familienangebote, offene Angebote der Jugendarbeit, Anlässe mit Ministrierende ohne liturgischen Bezug, soziale Projekte ausserhalb der Katechese, die ausserschulische Firmvorbereitung, Seniorenanlässe, Kirchgemeindeversammlungen und alle Anlässe der Gemeindepastoral, welche in der Verantwortung des Pastoralraumes oder der einzelnen Kirchgemeinden (Bettwiesen, Bussnang, Heiligkreuz, Leutmerken, Lommis, Schönholzerswilen, Welfensberg, Wertbühl, Wuppenau) stattfinden.

Gruppenstunden und Aktivitäten der Jugend- und Erwachsenenverbände unterliegen den Schutzkonzepten der entsprechenden Verbände.

Lager und andere Sonderveranstaltungen sind nicht Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und bedürfen eines eigenen Schutzkonzeptes.

Zusätzlich sind Massnahmen des Kantons Thurgau zu beachten.

### **Name der Institution: Pastoralraum Nollen-Lauchetal-Thur**

---

Version des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur vom 4. August 2020

Aktualisiert am: 02. Juni 2021

Verantwortliche Person: Marcel Ruepp

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert dieses.

Kontaktpersonen inkl. Kontaktmöglichkeit des Pastoralraumes hier eingetragen:

Pastoralraumpfarrer Marcel Ruepp

Nollenstrasse 7

9514 Wuppenau

Tel: 079 706 22 12

Mail: [marcel.ruepp@pastoralraum.ch](mailto:marcel.ruepp@pastoralraum.ch)

Für Fragen: [sekretariat@pastoralraum.ch](mailto:sekretariat@pastoralraum.ch) oder 071 622 53 01



## Rückverfolgbarkeit/Contact-Tracing

*Die Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 1. April 2021), Anhang 1, Punkt 4.1: «Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.» Die neue Verordnung bestätigt entsprechend, dass Kontaktdaten immer dann aufgenommen werden müssen, wenn gegessen oder getrunken wird. Das eingehaltene Schutzkonzept der Gottesdienste entbindet folglich von der Aufnahme der Kontaktdaten.*

Wird dennoch eine Präsenzliste (notwendig sobald Konsumation stattfindet) geführt oder ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung von: Vorname, Name, Kontaktmöglichkeit sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit, wird dies unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes gehandhabt. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich durch die Behörden zur Rückverfolgung von Ansteckungen verwendet.

Die Teilnehmenden werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit den erhobenen Daten informiert.

## Hygienemassnahmen

- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten.
- Teilnehmende werden regelmässig über die Abstands- und Hygieneregeln informiert und zur Einhaltung sensibilisiert.
- Die geltenden Hygieneregeln werden ausgedruckt und in den Räumlichkeiten aufgehängt.
- Begrüssungsritual ohne Handkontakt.
- Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife: bei Ankunft, vor und nach den Pausen/ dem Essen, beim Niesen oder WC-Gang, vor Verlassen des Angebots.
- Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht: Hände mit Desinfektionsmittel reinigen.
- Verwendete Taschentücher werden umgehend entsorgt, anschliessend werden die Hände gereinigt.
- Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher zur Verfügung gestellt. Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

## Maskenpflicht

- Es gilt eine schweizweite Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen und wo nötig auch in Aussenbereichen. Somit besteht Maskenpflicht in unseren Kirchen inklusive deren Eingangs- und Aussenbereichen wie Kirchenvorplätzen, den Pfarreiheimen und der Pfarramt-Empfangsbereiche.
- Die Maskentragpflicht gilt auch für die Zelebrierende und weitere Mitwirkende an Gottesdiensten (mögliche Ausnahme sind Ministrierende vor ihrem 12. Geburtstag). Die Verordnung des Bistums Basel sieht vor, dass es auch auftretenden Personen empfohlen wird



eine Maske zu tragen. Ansonsten gilt während des gesamten Gottesdienstes, inklusive während des Kommunionausteilens, Maskenpflicht für alle anwesenden Personen.

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen. Genesene und Geimpfte müssen weiterhin Maske tragen.

### **Risikogruppen**

- Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement basiert auf Eigenverantwortung. Eltern von jugendlichen Teilnehmenden oder Kindern, welche einer Risikogruppe angehören oder mit einer Person aus der Risikogruppe im selben Haushalt leben, entscheiden über die Teilnahme.

### **Verhalten bei Krankheitsfällen**

- Personen mit Symptomen werden nach Hause geschickt. Bei Kindern werden die Eltern informiert.
- Wenn Kinder nicht selbständig nach Hause gehen können, so werden sie von den anderen Anwesenden isoliert, bis sie abgeholt werden.
- Erwachsene mit Symptomen werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und ihr Heimweg wird begleitet.

### **Distanzregelungen**

#### **Für Jugendliche bis Jahrgang 2001 und jünger:**

- Angebote der kirchlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche bis Jg. 2001: sind ohne Einschränkungen erlaubt. Tanzveranstaltungen sind analog sportlicher Aktivitäten in der Jugendarbeit erlaubt.

#### **Für Jugendliche und Erwachsene ab Jahrgang 2000 und älter:**

- Sind grundsätzlich für max. 50 Personen zulässig: Es gilt hier die Regelung der halben Kapazität des Raumes. Es gilt Maskentragepflicht und Einhalten des Abstands.

**Hinweis:** Mischen sich die Altersgruppen, so gilt die Regelung für Jugendliche ab Jahrgang 2000. Die Anwesenheit einer Fachperson ist zwingend erforderlich. Betreuungspersonen/Begleitpersonen werden nicht mitgezählt.

- Kochen mit Kindern und Jugendlichen ist erlaubt. Die Hygienemassnahmen sind strikt einzuhalten.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Im Aussenbereich und im Innenbereich gelten Abstand oder Abschränkung zwischen Gästegruppen, max. 4 Personen innen und 6 aussen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste und Sitzpflicht. Die Maskenpflicht gilt am Tisch sitzend nicht, jedoch vor dem Absitzen und beim Verlassen des Tisches.



- Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, ohne Einschränkung durchgeführt werden.
- Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung nach gesundem Menschenverstand von den einzelnen Pfarreien festgelegt. Die Jugendfachstellen empfehlen unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: Zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten, die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen.
- Nutzungen von Räumlichkeiten für Jugendliche, wie z. B. für Vorbereitungssitzungen, Bandproben usw., sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.

## Anreise

Die Veranstalter empfehlen, dass die Anreise individuell und unter Einhaltung der für die Altersgruppe erforderlichen Abstandregelungen erfolgt.

## Personal

Allgemeines	Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber und bleibt zuhause.
Abstand	Die Teammitglieder halten 1,5 m Distanz untereinander und zu den Teilnehmenden. Sobald mehr als 1 Person in einem Raum ist, gilt die Masken-tragepflicht.
Hygiene	Die Teammitglieder waschen sich regelmässig die Hände.
Testen	Die Teststrategie des Bundes unterstützt die Eindämmung der Pandemie. Seelsorgende erwägen vor Begegnungen mit Gruppen, ob ein (Selbst-)Test der Situation entspricht.
Sitzungen	Sitzungen werden in Räumen abgehalten, in denen pro Person vier Quadratmeter zur Verfügung stehen. Ebenso ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten. Solange die Homeoffice-Pflicht im Kanton Thurgau gilt, ist diese wo möglich einzuhalten und auf Alternativen wie Zoom umzusteigen.



## Informationen und Massnahmen zu Veranstaltungen im Pastoralraum Nollen-Lauchetal-Thur

<p>Kurzbeschreibung der Angebote</p>	<p>Es dürfen seit 19.04.2021 wieder Anlässe in den Räumlichkeiten des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur stattfinden. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten.</p>
<p>Zielgruppe</p>	<p><u>Unter anderem:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinkinder &lt; 3 Jahre und ihre Eltern</li> <li>• Kind und Familie 3-10-Jährige und ihre Eltern</li> <li>• Jugend 10-27-Jährige</li> <li>• Ministrierende</li> <li>• Senioren 65 +</li> <li>• Frauengemeinschaften</li> <li>• Alle weiteren Gruppierungen mit Teilnehmerliste</li> </ul>
<p>Raumangebot</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarreisaal Bettwiesen: Kirchstrasse 7, 9553 Bettwiesen</li> <li>• Pfarreisaal Bussnang: Puregass 5, 9565 Bussnang</li> <li>• Pfarreiheim Leutmerken: Thurtalstrasse 1, 8514 Amlikon-Bissegg</li> <li>• Kaplanei Lommis: Kirchstrasse 5, 9506 Lommis</li> <li>• Pfarreiheim Wertbühl: Wertbühl 19, 8575 Istighofen</li> <li>• Pfarreisaal Wuppenau: Nollenstrasse 7, 9514 Wuppenau</li> </ul> <p>Sowie alle 9 Kirchen des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bettwiesen</li> <li>• Bussnang</li> <li>• Heiligkreuz</li> <li>• Leutmerken</li> <li>• Lommis</li> <li>• Schönholzerswilen</li> <li>• Welfensberg</li> <li>• Wertbühl</li> <li>• Wuppenau</li> </ul>



<p>Gruppengrösse bei Gottesdiensten, Andachten, Begräbnisfeiern</p>	<p>Die zulässige Höchstzahl ergibt sich zunächst je nach Grösse der Kirche durch die Einhaltung der Abstandsregel; sie darf aber 100 Personen nicht überschreiten. Mitwirkende Personen (Zelebrierende, Ministrierende, Lektoren und Lektorinnen u.a.) sind nicht mehr mitzuzählen.</p>
<p>Gruppengrösse bei Veranstaltungen Erwachsener</p>	<p>50 ohne Publikum 100 mit Publikum im Innenraum 300 mit Publikum im Aussenbereich</p>
<p>Kontaktdatenerhebung/ Contact-Tracing</p>	<p>Die Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 1. April 2021), Anhang 1, Punkt 4.1: «Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.» Die neue Verordnung bestätigt entsprechend, dass Kontaktdaten immer dann aufgenommen werden müssen, wenn gegessen oder getrunken wird. Das eingehaltene Schutzkonzept der Gottesdienste entbindet folglich von der Aufnahme der Kontaktdaten.</p>
<p>Veranstaltungen</p>	<p><b>Veranstaltungen mit Publikum</b> (Kino, Theater, Konzertsaal) sind mit Einschränkungen wieder möglich: Die max. Anzahl Besuchende ist beschränkt auf 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen. Es gilt eine Sitzpflicht; Maskenpflicht und Abstand (Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben.). Zwischen den Besuchenden muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.</p> <p><b>Veranstaltungen ohne Publikum im Freizeitbereich</b> wie Treffen von Vereinsmitgliedern, Generalversammlungen, Vereinsfeste oder Führungen mit bis zu 50 Personen drinnen oder draussen sind erlaubt (Masken- und Abstandspflicht).</p> <p><b>Kulturelle Freizeitaktivitäten</b> (Vortrag über eine Reise, Probe Kirchenchor, Jass-Nachmittag) in Innenräumen oder im Freien dürfen mit max. 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten.</p> <p>In der <b>Erwachsenenbildung</b> sind Präsenzveranstaltungen eingeschränkt wieder möglich: max.</p>



	<p>50 Personen und zusätzlich eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Kapazität der Räumlichkeiten, ebenso Masken- und Abstandspflicht.</p> <p>Vor Veranstaltungen oder vor Treffen wird empfohlen, abzuwägen, ob ein Selbsttest oder ein Schnelltest angebracht ist.</p> <p>Die Personenzahlbeschränkungen gelten auch für Geimpfte und Genesene.</p>
Zeitpunkt	<p>Veranstaltungen finden nach den Daten im Gottesdienstplan unter Einhaltung der Richtlinien statt. Diese Daten werden im Pfarreiblatt forum-Kirche und auf unserer Homepage publiziert. Auf der Homepage ist jeweils das aktuell Gültige zu finden.</p> <p><a href="https://www.nollen-lauchetal-thur.ch/de">https://www.nollen-lauchetal-thur.ch/de</a></p>
Verpflegung/Küche	<p>Findet eine Verpflegung statt, wird geschöpft. Es gibt keine Selbstbedienung. Beim Schöpfen werden Maske und Handschuhe angezogen. Es sind die Gastrorichtlinien einzuhalten. Das bedeutet im Innenbereich dürfen aktuell 4 Personen an einem Tisch sitzen und im Aussenbereich 6 Personen.</p> <p>Wird Essen ausgegeben, müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Neben Namen und Kontaktdaten muss auch erhoben werden, wer mit wem an welchem Tisch sitzt.</p> <p>Apéros sind weiterhin verboten. Es gilt eine Sitzpflicht.</p>
Maskenpflicht	<p>In allen Kirchen, auf allen Kirchenvorplätzen sowie Pfarreiräumlichkeiten gilt zu jeder Zeit eine Maskentragepflicht für Kinder über 12 Jahren und Erwachsene ausser es liegt ein ärztliches Attest vor, welches vom Maske-Tragen befreit.</p>
Einlass bei Gottesdiensten	<p>Der Liturg oder die Liturgin ist für die Einhaltung der Corona-Schutzmassnahmen die verantwortliche Person. Bei auswärtigen Priestern sorgen die Kirchenpräsidenten und -präsidentinnen für die Stellung eines Kirchenordners.</p> <p>Sie achten auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemassnahmen,</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weisen auf die Abstandsregeln hin und</li> <li>- Sie öffnen und schliessen die Türen und</li> <li>- überwachen den Einlass von maximal 100 Personen bzw. die maximale Anzahl in Abhängigkeit von der Grösse der Kirche.</li> </ul> <p>Die Präsenzliste ist in der Sakristei zu hinterlegen und nach 14 Tage zu vernichten.</p> <p>Bei der Unterstützung zur Führung der Präsenzlisten ist es sinnvoll, wenn die beauftragte Person den Eintrag selbst vornehmen (so muss nicht alle Besuchenden den Stift anfassen).</p>
Datenschutz	<p>Auf die Bildrechte ist zu achten. Bilder sollten bezahlt oder gegebenenfalls rechtlich ordentlich gekennzeichnet werden, sodass Klagen und Strafen wegen Nichteinhaltung vermieden werden.</p> <p>Anwesenheitslisten werden nach 14 Tagen vernichtet und in der Zwischenzeit unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes aufbewahrt.</p>
Handhygiene	<p>Beim Eingang in die Pastoralraumräumlichkeiten ist eine Handhygienestation eingerichtet. Beim Betreten aller unserer Räumlichkeiten sind die Hände mit fliessend Wasser und Seife zu waschen oder Desinfektionsmittel zu nutzen.</p>
Reinigung	<p>Die Räumlichkeiten werden regelmässig gereinigt.</p>
Sanitäranlagen	<p>Fliessend Wasser steht zur Verfügung, WC`s werden regelmässig gereinigt und Papierhandtücher stehen zur Verfügung.</p>
Singen in Gottesdiensten	<p>In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde seit dem 19. April 2021 wieder singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher und -besucherinnen auch zum Singen die Schutzmaske tragen.</p>
Gottesdienste	<p>Des Weiteren gelten für Gottesdienste die Massnahmen des Bistums Basel: <a href="http://www.bistum-basel.ch/Schopfung-Umwelt/Pravention-Covid-19.html">http://www.bistum-basel.ch/Schopfung-Umwelt/Pravention-Covid-19.html</a></p>





Spielmaterial und sonstiges Material	Es wird nur Spielmaterial oder anderes Material herausgegeben, das auch desinfiziert werden kann, oder lange genug ruht vor der nächsten Nutzung.
Lüften	<p>Alle Räume werden während den Aktivitäten stündlich gelüftet.</p> <p>Ebenso findet vor und nach den Veranstaltungen ein Stosslüften statt.</p>
Chöre/Singen	<p>Das Proben von Chören ist nur ohne Publikum mit max. 50 Personen erlaubt. Wird beim Singen keine Maske getragen, muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen, oder es werden zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht.</p> <p>Draussen sind Aufführungen von Chören vor Publikum (max. 300 Personen) wieder erlaubt. Im Innenbereich bleiben Chorkonzerte verboten (also auch Chorsingen im Gottesdienst).</p> <p>Einzelne professionelle Singende sind aber mit entsprechenden Schutzvorkehrungen zulässig.</p>
Konzerte in der Kirche	Konzerte dürfen in der Kirche stattfinden; aber kein Chorgesang-Konzert. Es gelten folgende Einschränkungen: Die maximale Anzahl von Besuchern ist beschränkt auf 100 Personen/oder in Abhängigkeit der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
Desinfizierung	Die Räume werden nach Absprache mit der Pfarrei regelmässig desinfiziert oder geputzt. Sensible Kontaktstellen werden regelmässig – zwingend bei Wechsel von Gruppen – gereinigt.



	Jede Gruppierung desinfiziert am Ende der Nutzungszeit der Räume die Türklinken.
Einrichtung	Sitzgelegenheiten sind so angeordnet, dass die Distanzregelung von 1,5 m eingehalten werden kann. So sind in den Kirchen Sitzplatzkarten verteilt. In den Pastoralraumräumlichkeiten ist bei der Bestuhlung auf diese Regelungen zu achten.
Vermietung Pfarreiräumlichkeiten	<p>Unsere Pfarreiräume dürfen durch Dritte unter Einhaltung unseres Schutzkonzeptes genutzt werden.</p> <p>Das Schutzkonzept gilt vorbehaltlich weiterer Massnahmen, wieder für jede Vermietung. Dessen Umsetzung liegt in der Verantwortung des Veranstalters/der Veranstalterin. Die Kirchgemeinden lehnen jegliche Haftung bei Nichteinhaltung ab. Die verantwortliche Person muss mit Namen und Kontaktmöglichkeit vor der Nutzung der Räumlichkeiten beim Sekretariat unter Tel. 071 622 53 01 oder via Mail an <a href="mailto:sekretariat@pastoralraum.ch">sekretariat@pastoralraum.ch</a> benannt werden.</p>

Unserem Schutzkonzept liegen die Massnahmen des BAGs und die Richtlinien des Bistums Basel vom 28.05.2021 zugrunde. Ausserdem baut es auf dem Rahmenschutzkonzept des DOJ – plausibilisiert durch SODK, BAG und BSV, auf.

